

(4) Die Arbeitsweise des ZIID sowie die Verantwortung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter regelt der Direktor des ZIID im einzelnen in der Arbeitsordnung.

§ 5

(1) Als beratendes Gremium für den Direktor besteht ein wissenschaftlicher Beirat.

(2) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates erfolgen durch den Direktor. Soweit die zu berufenden Mitglieder nicht Mitarbeiter des ZIID sind, ist die Zustimmung des jeweils zuständigen Leiters einzuholen.

§ 6

Der Strukturplan und der Stellenplan des ZIID werden nach den geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Minister für Wissenschaft und Technik bestätigt.

§ 7

Geheimhaltung

(1) Der Direktor ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung verantwortlich.

(2) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des ZIID hat unter Beachtung der Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Direktor.

(3) Die Entbindung von der Schweigepflicht, die auch nach der Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem ZIID besteht, darf nur durch den Direktor vorgenommen werden.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das ZIID durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Der Direktor und die Stellvertreter des Direktors sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Mitarbeiter und andere Personen mit der Vertretung des ZIID zu bevollmächtigen.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel und der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des ZIID begründen, bedürfen entsprechend den Rechtsvorschriften der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1972 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation vom 30. September 1963 (GBl. II Nr. 93 S. 737) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

Anordnung Nr. 2* über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung —

vom 1. August 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 31. März 1971 über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung — (GBl. II Nr. 43 S. 330) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II Nr. 90 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen angeordnet:“

§ 2

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung ist beim Amt für industrielle Formgestaltung** schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

- a) den Hochschulabschluß,
- b) eine mindestens 3jährige Berufserfahrung als Formgestalter,
- c) die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
- d) die Leistungsbestätigung des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK) bzw. die besten Arbeitsergebnisse,
- e) die Einzahlung der Gebühren gemäß § 14 Absätze 1 und 2.“

§ 3

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Amt für industrielle Formgestaltung wird eine Zulassungskommission gebildet, die über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Formgestaltern entscheidet.

(2) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder an:

- der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung für den Bereich Forschung und Entwicklung,
- der stellvertretende Präsident des VBK, der die Sektion Formgestaltung/Kunsthandwerk betreut,
- ein Vertreter des Amtes für industrielle Formgestaltung,

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. *3 S. 330)

** Postanschrift: 108 Berlin, Clara-Zetkin-Str. 28